

KONTOPFÄNDUNG



GESPERRT

**WENN
DIE
BANK
NICHT
ZAHLT ...**

ACHTUNG

Wenn die Bank nicht zahlt...

kann dies unterschiedliche Ursachen haben.

Einer dieser Gründe könnte eine **Kontopfändung** sein. Eine Kontopfändung setzt voraus, dass zuvor eine Forderung gerichtlich festgestellt wurde (z.B. Vollstreckungsbescheid oder Urteil).

ACHTUNG: Bei öffentlichen Gläubigern (z.B. Finanzamt, Bezirksamt, Bundesagentur für Arbeit, gesetzliche Krankenkassen) genügt das Schreiben, das Sie zur Zahlung eines bestimmten Betrages auffordert!

Wenn Sie nun eine solche Forderung nicht bezahlen können, dann kann der Gläubiger eine Kontopfändung beantragen. Die Folge:

Ihr Konto ist gesperrt

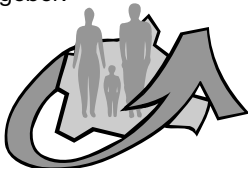
Sie kommen nicht mehr an Ihr Geld, egal ob auf Ihrem Konto Sozialleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Rente, Kindergeld usw.), Gehalt, Honorar oder sonstige Einzahlungen eingehen.

Seit der Einführung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes zum 01.07.2010 gibt es Schutz vor Kontopfändungen nur noch durch Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto („P-Konto“).

Das Falblatt soll Ihnen helfen, den Pfändungsschutz durch ein P-Konto zu verstehen, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, damit Sie wieder über Ihr Einkommen verfügen können. Nur wenn Sie fristgerecht handeln, darf die Bank Ihnen Ihr Guthaben auf dem Konto auszahlen. Wenn das Geld einmal an den Gläubiger überwiesen ist, haben Sie fast keine Möglichkeit mehr, dieses zurückzubekommen.

Deshalb: Handeln Sie sofort!

Herausgeber:



LANDEARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNER-
UND INSOLVENZBERATUNG BERLIN E.V.

Genter Straße 53, 13353 Berlin

3. Auflage 2013, Stand 08/13

www.schuldnerberatung-berlin.de

1. Allgemeine Tipps zum Konto

Von einem Gemeinschaftskonto zu Einzelkonten wechseln!

Für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Lebensgemeinschaften oder alle anderen, die ein Konto gemeinschaftlich nutzen:

Falls bei einem Kontoinhaber Zahlungsprobleme drohen, sollten getrennte Konten geführt werden. Bei einem gemeinsamen Konto kann es zu erheblichen Schwierigkeiten kommen, sobald gegen einen der Kontoinhaber eine Kontopfändung vorliegt.

Ein Guthabenkonto führen!

Führen Sie Ihr Konto als Guthabenkonto ohne Dispositionskredit, denn den vollen Kontopfändungsschutz erreichen Sie nur, wenn Ihr Konto nicht im Minus ist. Im Falle einer Kontopfändung könnte die Bank nämlich den Dispositionskredit kündigen und Geldeingänge mit dem Minus des Kontos verrechnen. Auf diese Weise könnte die Auszahlung Ihrer Geldeingänge verweigert werden.

Lassen Sie sich beraten!

Die Broschüre kann nur einen ersten Überblick geben. Es gibt viele Ausnahmen und Besonderheiten, die wir im Folgenden nicht vollständig erläutern können. Sie sollten sich daher unbedingt so schnell wie möglich von einer Schuldnerberatungsstelle Ihres Wohnbezirkes beraten lassen! Die Adressen finden Sie auf der letzten Seite.

2. Die Pfändung geht ein

Ihrer Bank wird aufgrund Ihrer Schulden ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (kurz: PfüB) zugestellt. Sie wird dadurch verpflichtet, Guthaben auf Ihrem Konto bis zur Forderungshöhe des Gläubigers für vier Wochen zurückzuhalten. In der Regel in-

formiert Sie die Bank über die Kontopfändung. Innerhalb der vier Wochen darf sie an niemanden auszahlen. An Sie als Kontoinhaber erfolgt eine Auszahlung nur dann, wenn Sie die im Folgenden erläuterten Maßnahmen ergreifen.

ACHTUNG: Haben Sie innerhalb der vier Wochen nichts unternommen, wird das vorhandene Guthaben sowie weiter eingehendes Guthaben an den Gläubiger überwiesen, bis die Forderung getilgt ist.

3. Pfändungsschutz durch das P-Konto (§ 850k ZPO)

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des PfüB's haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Bank die Umwandlung Ihres derzeitigen Girokontos in ein P-Konto zu beantragen und erhalten dadurch Pfändungsschutz.

Jeder hat einen Rechtsanspruch, sein vorhandenes Konto in ein P-Konto umzuwandeln (ein Rechtsanspruch auf die *Neueinrichtung* eines Kontos ist damit leider nicht verbunden).

Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es zum P-Konto umgewandelt werden.

ACHTUNG: Das P-Konto gibt es nur als Einzelkonto (nicht als Gemeinschaftskonto) für natürliche Personen. Jede Person darf nur ein P-Konto führen, welches in Auskunftsdateien wie z.B. der Schufa eingetragen wird. Werden zwei P-Konten gleichzeitig geführt, riskieren Sie, dass Ihr Geld an den Gläubiger ausgezahlt wird. Zusätzlich können Sie sich, wenn Sie mehr als ein P-Konto führen, u.U. strafbar machen.

Grundpfändungsschutz (Sockelbetrag)

Zunächst ist die Höhe des Schutzes Ihrer Geldeingänge auf einen sogenannten

Sockelbetrag beschränkt. Dieser beträgt 1.045,04 EUR für den Kalendermonat. Über diesen Betrag können Sie **frei verfügen**, d.h. die Bank kann trotz Pfändung Daueraufträge, Überweisungen und Lastschriften ausführen und Geld an Sie auszahlen. Die Herkunft der Geldeingänge ist egal. Arbeitseinkommen, Rente, Sozialleistungen, Honorare für Selbständige, einmalige Leistungen usw. sind gleichgestellt. Um über diesen Betrag zu verfügen, benötigen Sie auch keine Bescheinigung der Schuldnerberatung oder gar einen Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts.

Erhöhung des Sockelbetrages

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Freibetrag erhöhen. Hierfür müssen Sie Ihrer Bank einen entsprechenden Nachweis (Bescheinigung durch eine geeignete Stelle bzw. Gerichtsbeschluss) vorlegen.

a) Bescheinigung des sogenannten aufgestockten Sockelbetrages

Ihre Bank darf nur von geeigneten Stellen Bescheinigungen über einen aufgestockten Sockelbetrag anerkennen.

Hierbei handelt es sich um:

- Arbeitgeber
- Familienkassen
- Sozialleistungsträger (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger)
- geeignete Personen (Rechtsanwalt/ Steuerberater)
- anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
- Vollstreckungsgericht (entsprechender Beschluss; dieses gibt ggf. auch weitere Beträge frei, s.u. unter b)

Sie benötigen hierfür folgende Unterlagen:

- Lohnbescheinigung, Bescheide über Sozialleistungen (ALG II, ALG I, Sozial-

hilfebescheid, Kindergeldbescheid)

- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Unterhaltstitel / Scheidungsurteil mit aktuellen Zahlungsnachweisen
- Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden der Kinder
- Personalausweis/Pass

Die Stellen bescheinigen Ihnen:

- den Grundfreibetrag für Sie, den Kontoinhaber = 1.045,04 EUR
- weitere Freibeträge wegen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen oder weil Sie aufgrund einer Bedarfsgemeinschaft für weitere Personen Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten:
 - für die 1. Person = 393,30 EUR
 - für die 2. bis 5. Person = je 219,12 EUR
 - ab der 6. Person = je 0,00 EUR
- Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Einmalige Sozialleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I)

ACHTUNG: Die Bank kann die einmaligen Sozialleistungen nur auszahlen, wenn diese in dem Monat, in dem sie bescheinigt wurden, auch auf dem Konto eingehen.

Unterhaltsvorschuss und Barunterhalt sind Einkommen des Kindes. Wird dadurch der erhöhte Sockelbetrag überschritten, sind diese beiden Einkünfte nicht geschützt. Sie sollten in diesem Fall ein extra Konto für Ihr Kind einrichten und diese Einkünfte dorthin überweisen lassen.

b) Beschluss des Vollstreckungsgerichtes/Freigabe durch die Vollstreckungsstelle

Alle sonstigen pfändungsfreien Beträge, die durch die geeigneten Stellen nicht bescheinigt werden können, müssen bei

öffentlichen Gläubigern durch die Vollstreckungsstelle (Hauptzollamt, Finanzamt usw.), bei allen anderen Gläubigern durch das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Ihres Wohnbezirkes) ermittelt und freigegeben werden.

ACHTUNG: Wenn Sie sich nicht kümmern, muss die Bank die entsprechenden Beträge an den Gläubiger abführen!

Dazu gehören:

- erhöhte Beträge, die sich aufgrund der Pfändungstabelle ergeben
- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, Treuegelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen
- Stiftungsgelder
- im Netto enthaltene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Nachzahlungen laufender Sozialleistungen

Sie benötigen hierfür folgende Unterlagen:

- Personalausweis/Pass
- Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Nachweis für alle Einkünfte (z.B. entsprechende Lohnabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld I bzw. II)
- Belege über Unterhaltsverpflichtungen
- Stiftungsbescheid
- Nachweis über die Höhe der von Ihnen selbst zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Ist bereits Ihr Arbeitseinkommen beim Arbeitgeber gepfändet (Lohnpfändung) und wird daher auf Ihrem Pfändungsschutzkonto vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen und weicht dieser ständig in unterschiedlichem Maße von Ihrem individuellen P-Konto-Freibetrag ab, so kann das Vollstreckungsgericht den

Freibetrag durch (pauschale) Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen (sogn. Blankettbeschluss). Dies hat der BGH mit Beschluss vom 10. November 2011 (VII ZB 64/10) entschieden. Das Gericht kann somit das von diesem Arbeitgeber auf dem Konto monatlich eingehende Arbeitseinkommen in voller Höhe der jeweiligen Gutschrift freigeben.

4. Die Unpfändbarkeitsanordnung / Aufhebung der Kontopfändung

Das Vollstreckungsgericht kann die Unpfändbarkeit des Kontos für eine Zeit von max. 12 Monaten anordnen. Diese Anordnung erfasst alle eingehenden Pfändungen, es ist also nur ein Antrag nötig.

ACHTUNG: Nach Ablauf der zwölf Monate lebt die Pfändung wieder auf, ohne dass Sie darüber informiert werden.

Sie müssen nachweisen, dass in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung auf Ihr Konto nur unpfändbare Einkünfte eingegangen sind. Darüber hinaus müssen Sie glaubhaft machen, dass auch in den nächsten 12 Monaten nur unpfändbare Beträge zu erwarten sind.

Das Vollstreckungsgericht/die Vollstreckungsstelle kann eine Kontopfändung aufheben, wenn diese ausnahmsweise eine ganz besondere Härte darstellt.

Hinweis: Sie müssen einen Antrag stellen, bei mehreren Pfändungen muss für jede Pfändung ein **eigener** Antrag gestellt werden.

5. Anspruch auf die Einrichtung eines P-Kontos

Leider gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf die Einrichtung eines P-Kon-

tos. Es besteht lediglich ein Anspruch auf die **Umwandlung** eines schon existierenden Girokontos in ein P-Konto. Allerdings sollten Sie Ihre Bank auf die freiwillige Selbstverpflichtung aller Banken hinweisen, wonach diese sich verpflichtet haben, für jeden unabhängig von seinen Einkünften bzw. den Schufaeinträgen ein Konto zu führen. (ZKA-Empfehlung: Girokonto für Jedermann vom Juni 1995).

6. Gebühren

Die Gebühren eines P-Kontos dürfen nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht höher sein als die eines normalen Gehaltkontos.

7. Schlussbemerkung

Dieses Faltblatt konnte Ihnen nur begrenzte Informationen über ein schwieriges und umfangreiches Rechtsgebiet geben. Nicht für jede Person ist die sofortige Umwandlung des bestehenden Kontos in

ein P-Konto die optimale Problemlösung. Lassen Sie sich deshalb (auch bei einer drohenden Kontopfändung) rechtzeitig und ausführlich von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten. Eine Kontopfändung könnte drohen, wenn gegen Sie vollstreckbare Titel vorliegen (Vollstreckungsbescheide, notarielle Schuldanerkenntnisse, Gerichtsurteile etc.) bzw. nachdem Sie Ihre Bankverbindung in einer Vermögensauskunft (ehemals eidesstattlichen Versicherung) angeben mussten.

Weisen Sie unter dem Stichwort „Kontopfändung“ auf die Dringlichkeit Ihres Problems hin. Die Adressen finden Sie auf der letzten Seite.

Im Anschluss finden Sie die Adressen der Amtsgerichte. **Sollte die pfändende Stelle das Finanzamt, das Hauptzollamt oder die Krankenkasse sein, müssen Sie sich direkt dorthin wenden.** Entnehmen Sie in diesem Fall die Adresse Ihren Unterlagen oder dem Telefonbuch.

8. Adressen der Amtsgerichte in Berlin

Wenden Sie sich an die **Rechtsantragstellen** bei folgenden Amtsgerichten:

Für Ratsuchende aus **Charlottenburg-Wilmersdorf**

Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, Tel. 90 177 - 0

Für Ratsuchende aus **den ehemaligen Bezirken Mitte, Tiergarten und Prenzlauer Berg**

Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, Tel. 90 23 - 0

Für Ratsuchende aus **Marzahn-Hellersdorf, den ehemaligen Bezirken Lichtenberg und Hohenschönhausen**

Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin, Tel. 030-90253-0

Für Ratsuchende aus **den ehemaligen Bezirken Friedrichshain, Kreuzberg und Tempelhof**

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Möckernstraße 130, 10963 Berlin, Tel. 030-90 175 - 0

Für Ratsuchende aus **Treptow-Köpenick**

Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, Tel. 030-90 247-0

Für Ratsuchende aus **Neukölln**

Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Str. 77-79, 12043 Berlin, Tel. 030-90 191-0

Für Ratsuchende aus **den ehemaligen Bezirken Pankow und Weißensee**

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Parkstraße 71, 13086 Berlin, Tel. 030-90 245-0

Für Ratsuchende aus **Steglitz-Zehlendorf** und **dem ehemaligen Bezirk Schöneberg**

Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Tel. 030-90 159-0

Für Ratsuchende aus **Spandau**

Amtsgericht Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, Tel. 030-90 157-0

Für Ratsuchende aus **Reinickendorf** und **dem ehemaligen Bezirk Wedding**

Amtsgericht Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin, Tel. 030-90 156-0

Wenden Sie sich auch an die **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle** Ihres Bezirks.

Die Adressen der für Sie zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen, finden Sie umseitig sowie unter www.schuldnerberatung-berlin.de

Die gemeinnützigen Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen:

Bezirk / Ortsteil	Beratungsstelle	PLZ	Anschrift	Telefon-Nr.
Charlottenburg – Wilmersdorf	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e. V.	10623	Hardenbergstraße 9a	31 50 71 20/30
Friedrichshain–Kreuzberg	AWO Berlin Spree-Wuhle e.V.	10958	Yorckstraße 4-11	90 298 3694
	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	10997	Schlesische Straße 27 a	691 60 78
	DILAB e.V.	10247	Rigaer Straße 103	422 77 94
Lichtenberg	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	13057	Warnitzer Straße 26	96 20 94 94
	Julateg Finsolv Lichtenberg e.V.	10367	Normannenstraße 5 a	510 10 07
Marzahn–Hellersdorf	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12619	Ernst-Bloch-Straße 43	547 12 152
Mitte	AWO Mitte e.V.	13357	Badstraße 33	49 30 14 0
	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10115	Große Hamburger Straße 18/19	666 33 420
	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	10551	Arminiusstraße 2-4	65 21 57 140
Neukölln	AWO Südost e.V.	12049	Mahlower Straße 23	319 872 00
Pankow	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10437	Schönhauser Allee 141	66 63 38 33
Reinickendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	13509	Miraustraße 54	437 76 14-10
Spandau	AWO Spandau e.V.	13595	Betckestraße 7	36 28 38 66
	Selbsthilfe und Beratungstreff Regenbogen e.V.	13585	Lynarstraße 9	336 30 53
Steglitz–Zehlendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	12165	Berlinickestraße 13	700 96 29 - 0
Tempelhof–Schöneberg	Verbraucherzentrale Berlin e.V.	10623	Hardenbergplatz 2, 3. OG	214 85 227
Treptow–Köpenick	Julateg Finsolv Treptow-Köpenick e.V.	12559	Salvador-Allende-Straße 87	655 79 38
	offensiv 91 e.V.	12439	Hasselwerderstraße 38/40	631 50 66

Stand August 2013

Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen!